

per E-Mail an abteilung13@stmk.gv.at

An die
Stmk Landesregierung
pA Amt der Stmk Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

ABT13-147092/2017-6

Wien, am 4.6.2019

FB

Novelle SAPRO

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der im Betreff genannten Angelegenheit dürfen wir Ihnen zunächst mitteilen, dass wir die Windpark Stupalpe Penz GmbH im vor dem BVwG anhängigen und dort zu W118 2197944-1 protokollierten UVP-Genehmigungsverfahren betreffend den in der Vorrangzone „Ga-berl“ situierten Windpark Stupalpe rechtsfreundlich vertreten dürfen (die behördliche Genehmigung für dieses Vorhaben wurde mit Be-scheid der Stmk LReg vom 20.4.2018, ABT13-11.10-325/2014-160, er-teilt).

Dieses Vorhaben war und ist vor dem Hintergrund der in UVP-Verfahren (insbesondere aus naturschutzfachlicher sowie humanme-dizinischer Sicht) erforderlichen Prüftiefe mit enormen Ressourcen verbunden.

Diese Ressourcen wären frustriert, wenn das SAPRO in einer für die Windpark Stupalpe Penz GmbH bzw für das anhängige Projekt nega-

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

tiven Weise abgeändert werden würde, zumal sich die wesentlichen **faktischen (tatsächlichen) Rahmenbedingungen nicht verändert** haben (so wurden ausweislich der Erläuterungen, Seite 46, bereits in der in Geltung stehenden Fassung bspw bestehende Wohngebäude im Freiland – etwa das Alte Almhaus und das Salzstieglhaus – bei der Ausweisung der Vorrangzonen berücksichtigt).

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund und aufgrund der faktisch getroffenen Dispositionen (ua unserer Mandantin) ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, eine Übergangsbestimmung vorzusehen, wonach **anhängige Genehmigungsverfahren** (und nicht bloß – wie derzeit in § 5 Abs 1 des Begutachtungsentwurfes vorgesehen – Planungsverfahren) **nach der alten Rechtslage** fortzuführen sind (zur Bedeutung von solchen Übergangsbestimmungen siehe bspw *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ [2012] Rz 788 unter Hinweis auf VfSlg 13.177/1992), zumal Planungsakten grundsätzlich eine erhöhte Bestandskraft zukommt (vgl zu Flwpl etwa VfSlg 19.760/2013).

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Ing. Dr. Florian Berl